

2016. XXXVI, 294 Seiten. Geb. EUR 78,– ISBN 978-3-214-04179-3

# Gläubigerschutz bei Vermögensbewegungen down-stream

AUTOR: Auer

Dieses Werk geht der Frage nach, inwieweit ein Gesellschafter zum Schutz seiner Gläubiger Investitionsschranken unterliegt. Gibt es also Grenzen des Vermögenstransfers der Mutter auf die Tochter?

Im Fokus stehen:

- Stafettengründungen
- Gründung/Erwerb einer Tochtergesellschaft/Beteiligung
- Ausgliederung
- Gesellschaftsvertragliche Nebenleistungsverpflichtungen
- Nachschüsse

- Agio
- Unterbewertete Sacheinlagen
- Verlorene Zuschüsse
- Darlehen/Sicherheiten down-stream
- Verschmelzung/Spaltung down-stream
- Rechtsformunabhängige Investitionsschranken

Das Buch widmet sich sowohl dem Kapital- als auch dem Personengesellschaftsrecht. Ebenso werden die Investitionsschranken der natürlichen Person (zB Pflichtteilsrecht) behandelt. Eine einleitende betriebswirtschaftliche Analyse (Pyramideneffekt, strukturelle Nachrangigkeit) rundet die Arbeit ab.

### Der Autor:

Dr. **Martin Auer** ist ao. Universitätsprofessor am Fachbereich Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität Salzburg und Autor zahlreicher unternehmens- und gesellschaftsrechtlicher Publikationen.

## Bestellung: (01) 531 61-100, Fax (01) 531 61-455, E-Mail bestellen@manz.at

Haberer · Krejci (Hrsg), Konzernrecht		
 2016. XXXVIII, 1.164 Seiten. Ln . EUR 240,– ISBN 978-3-214-02091-0		
Subskriptionspreis his 31 10 2016 EUR 192 –		

Jetzt bestellen und EUR 48,– sparen!

Auer, Gläubigerschutz bei Vermögensbewegungen down-stream

2016. XXXVI, 294 Seiten. Geb. EUR 78,- ISBN 978-3-214-04179-3

## Bei Bestellung im Webshop www.manz.at portofreie Lieferung!\*

Preise inkl. MWSt., zzgl Versandkosten

\*Portofreie Lieferung in Österreich bei Buch-Bestellung im Webshop. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt. Datenträger und Sammelwerke zur Fortsetzung bis auf Widerruf; der Widerruf entfaltet keine Wirksamkeit für bereits erhaltene, sondern nur für zukünftige Lieferungen und hat schriftlich zu erfolgen. Irrtum und Preisänderungen vorbehalten. Ich bin damit einverstanden, dass ich gelegentlich per Fax, per E-Mail oder telefonisch über Neuerscheinungen des MANZ Verlags informiert werde und dass

meine Daten zu diesem Zweck gespeichert und verwendet werden. Die Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Kundenbezogene Daten werden zur Vertragserfüllung und Abrechnung gespeichert und verwendet. Konsumenten iSd § 1 KSchG sind unbeschadet der in § 18 FAGG angeführten Ausnahmen innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Einlangens der Lieferung gem § 11 FAGG zum Vertragsrücktritt berechtigt. Prospektstand: 09/2016. Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart. FN 124 181 w, HG Wien.

KUNDENNUMMER	
FIRMA	
NAME	
STRASSE · PLZ · ORT	
E-MAIL	
TELEFON · FAX	
DATUM · UNTERSCHRIFT	



# Beherrschend für alle Konzerne



HABERER · KREJCI (HRSG) KONZERNRECHT

## Von Top-Autoren aus allen rechtlichen Blickwinkeln betrachtet

Ungeachtet seiner praktischen Bedeutung gibt es in Österreich nur wenige ausdrückliche gesetzliche Regelungen zum Phänomen Konzern. Der Rechtsanwender sieht sich daher mit erheblichen Unsicherheiten konfrontiert.

Das Handbuch unterstützt bei der Bewältigung dieser Probleme und bietet in 26 Kapiteln eine umfassende rechtliche Analyse. Eine Riege von mehr als 30 führenden Autoren aus Wissenschaft und Praxis unter der Leitung von Heinz Krejci und Thomas Haberer behandelt das Phänomen Konzern aus allen Blickwinkeln, zu den Gebieten:

- Konzernbausteine
- grenzüberschreitende Fragen
- Gesellschaftsrecht
- Kapitalmarktrecht

- Arbeitsrecht
- Kartellrecht
- Steuerrecht
- Rechnungslegung

Der Leser findet so erstmals eine aktuelle, praxisnahe und gleichzeitig wissenschaftlich fundierte Darstellung aller wesentlichen Fragen des Konzernrechts. Querverweise im Text, ausführliche Literatur- und Judikaturnachweise und ein umfassendes Stichwortverzeichnis machen das Buch auch zu einem erstklassigen Nachschlagewerk.

## Die Autoren von A-Z:

Marie-Agnes Arlt	Christian Nowotny	Alexander Schoppe
Nikolaus Arnold	Vedran Obradovic	Josef Schuch
Georg Eckert	Ralf Peschek	Philipp Stanek
Michael Enzinger	Cynthia Pfister	Ulrich Torggler
Christoph Fröhlich	Victor Purtscher	Christoph Urtz
Martin Gelter	Thomas Ratka	Rainer van Husen
Andreas Götz	Roman Rohatschek	Thomas Wenger
Melanie Haberer	Alexander Russ	Gerold Wietrzyk
Thomas Haberer	Georg Schima	Jörg Zehetner
Klaus Hirschler	Niklas Schmidt	Christian Zib
Heinz Krejci	Ulrich Schmidt	

## Die Herausgeber:

Priv.-Doz. MMag. Dr. Thomas Haberer ist Rechtsanwalt bei KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH und lehrt am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien.

em. Univ.-Prof. Dr. Heinz Krejci ist emeritierter Ordinarius am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien.

## Ausführliche Darstellung praxisrelevanter Themen

#### Kap 1 Grundfragen zum Konzernrech

Haberer/Kreici

sichtsrates steht.335 Eine höchstgerichtliche Bestätigung dieser Ansicht in der Literatur gibt es allerdings nicht.336

1.302 Auch bei der GmbH kann durch Gesellschafterbeschluss von einem Wettbewerbsverbot dispensiert werden,<sup>337</sup> wobei zwei Einschränkungen zu beachten sind: Der betroffene Gesellschafter unterliegt einem Stimmverbot gem § 39 Abs 4 GmbHG, da er ja von einer Verpflichtung befreit wird,338 und der Beschluss unterliegt wohl einer Prüfung seiner sachlichen Rechtfertigung im Sinne einer Verhältnismäßigkeitskontrolle.339

#### 3. Gesellschaftsvertraglicher Schutz

- 1.303 Angesichts der Lückenhaftigkeit des gesetzlichen Schutzsystems bietet sich eine privatnome Vorsorge insb im Gesellschaftsvertrag an. Dies kann etwa durch Vinkulierungsklauseln geschehen, die bei der GmbH (§ 76 Abs 2, 77 GmbHG) und auch bei der AG (§ 62 AktG) nach einhelliger Meinung zulässig sind.340 Die Zustimmung kann nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut nur aus wichtigem Grund verweigert werden. wozu wohl auch die Sicherung der Unabhängigkeit der Gesellschaft gehört.34
- 1.304 Problematisch ist allerdings, dass der betroffene Gesellschafter selbst keinem Stimmver bot unterliegt, wenn der Beschluss über die Veräußerung seiner Beteiligung gefasst wird. Im Falle einer Veräußerung durch den Mehrheitsgesellschafter bietet eine Vinkulierungsklausel, die lediglich an die einfache Mehrheit anknüpft, daher keinen verlässlichen Schutz. Zwar kann ein Stimmverbot des veräußerungswilligen Gesellschafters uE im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden,342 dies passiert aber in der Praxis nur selten.
- 1.305 Die nachträgliche Einführung einer Vinkulierungsklausel bedarf der Einstimmigkeit. da es zu einer Vermehrung der Verpflichtungen aller betroffenen Gesellschafter im Sinne von § 50 Abs 4 GmbHG kommt. Dies hat der OGH erst jüngst klargestellt.343 Das Erfordernis einstimmiger Beschlussfassung ergibt sich auch aus der mit dem GesRÄG 1996 eingefügten Bestimmung des §§ 99 Abs 4 GmbHG (ähnlich 10 Abs 3 SpaltG), die bei einer Verschmelzung abweichend von der üblichen Dreiviertelmehrheit die einstimmige Beschlussfassung in der übertragenden Gesellschaft vorsieht, wenn die (als Gegenleistung ausgegebenen) Anteile in der übernehmenden Gesellschaft vinkuliert sind.34
  - 335 Doralt/Diregger in Münch Komm Akt<br/>G $^4$ Ö-Konzernrecht Rz 143.
  - 336 U. Torggler, GesRZ 2013, 11 (12).

  - 337 Vgl U. Torggler, GesRZ 1995, 233. 338 Dazu OGH 6 Ob 139/06v GesRZ 2007, 54; Wünsch, GesRZ 1982, 273; Wünsch, GmbHG § 24
  - Rz 33; Reich-Rohrwig, GmbH-Recht² Rz 2/293; Koppensteiner/Rüffler, GmbHG³ § 24 Rz 10. 339 BGH II ZR 168/79 BGHZ 80, 69 Süssen; Nowotny in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichische Gesellschaftsrecht Rz 4/556; U. Torggler in Straube/Ratka/Rauter, GmbHG § 115 Rz 19; U. Torggler, GesRZ 2013, 11 (12); Rüffler, Lücken 417ff.
  - 340 Aus Haberer/Zehetner in Jabornegg/Strasser, AktG F § 62 Rz 36 ff; siehe auch *Doralt*, Referat 10. ÖJT 1 (14); vgl ferner *Jud/Hauser*, NZ 1995, 121.

    341 Zum Ganzen *Zib* in FS Straube 249.

  - 342 Dazu Haberer, Zwingendes Kapitalgesellschaftsrecht 521 ff. 343 OGH 6 Ob 4/15d GesRZ 2015, 259 (Walch).
  - 344 Überzeugend bereits Tichv, RdW 1998, 55,

Haberer/Krejci (Hrsg), Konzernrecht

#### Kap 23 Umgründungen im Konzern aus steuerrechtlicher Sicht

§ 5 Abs 1 Z 3 UmgrStG erfassten Staaten ansässig sind, somit insb in Drittstaaten.<sup>504</sup> Voraussetzung für die effektive Steuerpflicht ist allerdings, dass das gem § 98 EStG be stehende Besteuerungsrecht nicht durch ein DBA eingeschränkt wurde, was vielfach aufgrund der Art 13 Abs 4 OECD-MA entsprechenden DBA der Fall ist.  $^{5046}$  Unabhängig von § 5 UmgrStG besteht für Anteilsinhaber jedenfalls dann gem § 6 Abs 3 UmgrStG Steuerpflicht, wenn sie ein im Verschmelzungsvertrag vorgesehenes Barabfindungsangebot annehmen und die Veräußerung des Anteils in Österreich als solche steuerpflichtig ist.

23.70 Mit dem AbgÄG 2015 wurde die Wegzugsbesteuerung innerhalb der EU/EWR neu geregelt. Für Verschmelzungen, die nach dem 31. 12. 2015 beschlossen werden, ist ein An trag auf Nichtfestsetzung der Steuer seitens der übertragenden Gesellschaft nach § 1 Abs 2 UmgrStG nicht mehr möglich. Es gilt vielmehr die Möglichkeit, die Abgabenschuld auf Antrag in der letzten Körperschaftsteuererklärung in Raten zu entrichten. Dabei be steht entsprechend § 6 Z 6 lit d EStG für Anlagevermögen (einschließlich Firmenwert) die Möglichkeit, die Abgabenschuld über 7 Jahre zu verteilen, für Umlaufvermögen gem § 6 Z 6 lit e EStG über 2 Jahre. Die Steuer ist hinsichtlich des offenen Ratenbetrags für Anlagevermögen sofort fällig zu stellen, als Wirtschaftsgüter des Anlagvermögens veräu ßert werden, sonst aus dem Betriebsvermögen ausscheiden oder in Drittstaaten überführt werden. Nicht ausdrücklich angesprochen ist die Verrechnung stiller Lasten, diese wird aber jedenfalls zulässig sein müssen, wobei fraglich ist, ob diese Verrechnung mit dem Anlage- oder Umlaufvermögen erfolgt. Die gleichen Steuerwirkungen hinsichtlich der Möglichkeit der Ratenzahlung gelten im § 5 UmgrStG auf Ebene der Gesellschafter, soweit für diese innerhalb der EU/EWR eine Steuerpflicht aus dem Anteilstausch/Wegfall der Anteile besteht.

#### 2. Importverschmelzung

- 23.71 Während es bei der Exportverschmelzung im Wesentlichen um die Frage der weiteren Steuerhängigkeit stiller Reserven und die Folgen bei Einschränkung des entsprechenden Besteuerungsrechts geht, ist bei der Importverschmelzung die Frage des Ansatzes des bisher nicht steuerhängigen Vermögens im Zentrum der Überlegungen. Dabei gilt nach § 3 Abs 1 Z 2 UmgrStG der Grundsatz, dass bisher nicht steuerhängiges Vermögen mit dem gemeinen Wert anzusetzen ist, um einen Zuzug stiller Reserven zu vermeiden. 5047
- 23.72 Anderes gilt aber in dem Fall, dass Vermögen, hinsichtlich dessen ein Antrag auf Nichtfestsetzung gestellt wurde, durch eine Verschmelzung wieder in Österreich steuerhängig wird. Um zu vermeiden, dass in einem solchen Fall eine Aufwertung auf den gem Wert ohne vorherige steuerwirksame Wegzugsbesteuerung erfolgt, wird in § 3 Abs 1 Z 2 2. Teilstrich UmgrStG angeordnet, dass der Zuzug mit den fortgeschriebenen Buchwer

- 5045 Vgl Kofler/Six in Kofler, UmgrS G<sup>4</sup> § 5 Rz 71 ff. 5046 Vgl Kauba, RdW 2005, 327 (327 f); Zöchling/Tüchler in Wundsam/Zöchling/Huber/Khun, UmgrStG<sup>5</sup> § 5 Rz 23; Bruckner in Wiesner/Hirschler/Mayr, Handbuch der Umgründungen I § 5 Rz 30; Zöchling/Puchner in Frotz/Kaufmann, Grenzüberschreitende Verschmelzu
- 5047 Vgl Mayr in Kirchmayr/Mayr, Umgründungen 15 (19); Zöchling/Pinetz, Praktische Probleme Kirchmayr/Mayr, Umgründungen 123 (125); Hirschler Schindler, RdW 2006, 607 (610).

Haberer/Krejci (Hrsg), Konzernrech

Unter Berücksichtigung aktuellster Novellen

Weiterführende Literatur

> 2016. XXXVIII, 1.164 Seiten. Ln. EUR 240,-ISBN 978-3-214-02091-0

Subskriptionspreis bis 31.10.2016

